

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Rottenburg am Neckar
vom 30. Mai 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 30. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar, zuletzt geändert am 29. November 2017, beschlossen:

**Art. 1
Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 1 Ziff. 11
erhält folgende Fassung:**

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften im Sinne des § 68 GemO eingerichtet:
11. Obernau
der Ortschaftsrat hat 5 Mitglieder
ab der Kommunalwahl 2019 hat der Ortschaftsrat Obernau 7 Mitglieder

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung in Art.1 ist aber erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Ortschaftsräte in 2019 anzuwenden.

Rottenburg am Neckar, den 30.05.2017

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.